

via WebERV
An
Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

Dr. Josef Unterweger

A-1080 Wien
Buchfeldgasse 19a
T +43 1 405 42 67
F +43 1 405 04 62
E office@unterweger.co.at
www.unterweger.co.at

Wien, am 17. Juli 2019
Global/Glyphosat19 / u / 3A

52 St 40/17f

Angezeigt:

Verantwortliche Vertreter von

1. Monsanto GmbH
Rosenbursenstraße 8/5
1010 Wien
2. Monsanto Agrar Deutschland GmbH
Vogelsanger Weg 91
40470 Düsseldorf, Deutschland
3. Monsanto Europe S.A.
Avenue de Tervuren 270-272
BEL-1150 Brüssel
4. Unbekannte Täter, insbesondere in 1. – 3.

Anzeiger und
Privatbeteiligte:

1. Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000
Neustiftgasse 36, 1070 Wien
2. PAN Europe Pesticide Action Network Europe
Rue de la Pépinière 1, B-1000 Brüssel, Belgien
3. Pesticide Action Network (PAN) Germany
Nernstweg 32, 22765 Hamburg, Deutschland
4. Générations Futures
Rue Lafayette 179, 75010 PARIS
5. Johanna Zamernik

vertreten durch:

Dr. Josef Unterweger
Rechtsanwalt
Buchfeldgasse 19a, 1080 Wien
Vollmacht erteilt



wegen:

Verdacht nach § 180 StGB

Sachverhaltsdarstellung
samt
Privatbeteiligtenanschluss

1-fach
1 Beilage (einfach)

Kanzlei-Code: R110419, UID: ATU12747606, BIC: BKAUATWW, IBAN: AT111100009624192200

Die Anzeigenden erstatten die

Sachverhaltsdarstellung

samt

Privatbeteiligtenanschluss

Sachverhalt nach § 180 StGB

Die Angezeigten sind führende Hersteller und Vertreiber von Glyphosat. Glyphosat ist der Wirkstoff eines Pestizids.

Das Inverkehrbringen und Vertreiben von Pestizidwirkstoffen ist nur dann zulässig, wenn dies aufgrund einer behördlichen Genehmigung erfolgt. Die Zulassung des Wirkstoffes Glyphosat in der Europäischen Union erfolgte 2002 und sollte am 31. Dezember 2015 auslaufen.

Die Angezeigten haben als führende Hersteller und Vertreiber des Wirkstoffes Glyphosat sich in der Glyphosate Task Force zusammengeschlossen und im Mai 2012 einen Antrag auf Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung vorgelegt. Die Angaben und Unterlagen des Zulassungsantrages wurden von Monsanto verfasst.

Die Zulassung von Pestizidwirkstoffen, aber auch die Verlängerung der Zulassung sind in der Verordnung(EG) Nr. 1107/2009 festgelegt.

Für die Zulassung von Pestizidwirkstoffen sind gefahrenbasierte Genehmigungskriterien („Cut-Off-Criteria“) festgelegt. Demnach sind Stoffe mit besonders gefährlichen Eigenschaften, insbesondere Wirkstoffe, von denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sie karzinogen (krebserregend), mutagen (erbgutschädigend) oder reproduktionstoxisch (fortpflanzungsschädigend) sind, von einer Zulassung ausgeschlossen (VO (EG) Nr. 1107/2009 Artikel 4, sowie Anhang II, 3.6.2 bis 3.6.4).

Die Angezeigten haben die Zulassungsbehörden entgegen bestehender Rechtsvorschriften darin getäuscht dass sie unrichtige Angaben über die Kanzerogenität, Mutagenität und Reproduktionstoxizität von Glyphosat gemacht und dadurch die Zulassungsbehörden zu einer materiell unrichtigen Zulassung von Glyphosat für weitere fünf Jahre verleitet haben.

Die Zulassungsbehörden wurden durch die Angezeigten darin getäuscht, dass die zur Beurteilung der Karzinogenität entscheidenden tierexperimentellen, epidemiologischen und mechanistischen Daten teilweise falsch oder manipulativ falsch dargestellt wurden, falsch interpretiert oder ausgewertet wurden. Für die Genehmigung unvorteilhafte Daten, welche auf eine Karzinogenität oder Gentoxizität verweisen, wurden den Behörden entgegen den Rechtsvorschriften über die Zulassung von Pestizidwirkstoffen nicht vorgelegt.

Die Behörden wurden überdies entgegen den Rechtsvorschriften getäuscht, in dem Mitarbeiter der Angezeigten als Ghostwriter von wissenschaftlichen Übersichtsartikeln Glyphosat ein einwandfreies Sicherheitsprofil bescheinigten, obwohl dies nicht der Fall ist.

Die Angezeigten haben die tierexperimentellen Daten im Zulassungsantrag vorsätzlich falsch dargestellt.

So hat Monsanto etwa bei Einbringung des Zulassungsantrages sechs neue Krebsstudien mit Nageltieren vorgelegt. Diese Studien weisen jedenfalls zehn statistisch signifikante Tumorbefunde auf. In den von Monsanto verfassten Zusammenfassungen dieser Studien, wurden den Behörden neun der zehn Tumorbefunden verschwiegen oder als nicht statistisch signifikant dargestellt.

Monsanto hat im Zulassungsantrag epidemiologische Studien, die auf einen Zusammenhang zwischen der Anwendung von glyphosathaltigen Pestiziden und Krebserkrankungen hinweisen, als unzuverlässig eingestuft. Monsanto hat behauptet, dass angeblich relevante Daten vollständig fehlen, obwohl diese in Wahrheit den Studienautoren erhoben wurden und dies aus den Publikationen der Studien auch hervorgeht.

Die Behörde wurde weiters dadurch getäuscht, dass Monsanto in mindestens zwei Fällen wissenschaftliche Übersichtsarbeiten verfasste, die Glyphosat ein tadelloses Sicherheitszeugnis ausstellten und unabhängigen Studien, die Gesundheitsrisiken, insbesondere aufgrund von DNA-schädigenden Eigenschaften von Glyphosat, identifiziert hatten, Relevanz und Zuverlässigkeit absprachen. Bei der Erstellung dieser Übersichtsarbeiten, die unter dem Namen anerkannter Wissenschaftler publiziert wurden, hatten sich Monsanto-Mitarbeiter als Ghost-Writer betätigt.

Monsanto übte unzulässigen Druck auf die Behörde aus, in dem es die wissenschaftliche und öffentliche Debatte beeinflusste und wider besseren Wissen Glyphosat als unschädlich darstellte. Es waren dies etwa die Lancierung von vermeintlich unabhängigen Studien, um der WHO-Einstufung von Glyphosat als wahrscheinlich krebserregend zu widersprechen und die von Monsanto immer behauptete Unbedenklichkeit von Glyphosat zu verteidigen, oder Artikel in Magazinen (Forbes oder bei Reuters), in denen fälschlicherweise den unabhängigen Wissenschaftlern, die Bedenken gegen den Wirkstoff Glyphosat hatten, Fehlverhalten vorgeworfen wurde.

Monsanto hat Studien abgebrochen, bei denen sich gezeigt hat, es zu unvoreilhaftem Ergebnissen kommen wird.

Monsanto hat Studien, die belastend sind und Wissenschaftler, die an diesen Studien arbeiten, in Misskredit gebracht.

Monsanto hat direkt die US-Umweltschutzbehörde EPA sowie die europäischen Behörden beeinflusst und unter Druck gesetzt.

All diese Handlungen erfolgten gegen die Rechtsvorschriften und gegen behördliche Anweisungen über den Inhalt des Zulassungsantrages und die Offenlegung sämtlicher Studienergebnisse.

Allein in Österreich werden pro Jahr etwa 340 Tonnen Glyphosat ausgebracht. Glyphosat wird von der Krebsforschungsorganisation der UNO IARC als wahrscheinlich krebserregend eingestuft. Zahlreiche Studien bestätigen die Genotoxizität und die Karzinogenität des Wirkstoffes Glyphosat.

Glyphosat-Rückstände sind in den Nahrungsmitteln, wie etwa Mehl, Brot, Getreideflocken, in den Genussmitteln, wie etwa Bier aber auch im Körper feststellbar. Glyphosat hat den Boden und die Gewässer in Österreich verunreinigt. Glyphosat gefährdet Leib und Leben der Betroffenen. Der Tier- und Pflanzenbestand ist auch gefährdet. Dabei insbesondere der Tierbestand im Boden und im Gewässerbereich.

Dementsprechend ergeht der

Antrag

die angebotenen Beweise aufzunehmen und den vorliegenden Sachverhalt auf seine strafrechtliche Relevanz zu untersuchen.

I. Sachverhaltsdarstellung

1. Zu den Anzeigern

GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation (kurz: GLOBAL 2000) ist eine österreichische Umweltschutzorganisation, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- sowie Wasserwirtschaft gemäß Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0035-V/1/2005 vom 17.5.2005 anerkannt ist und deren gemeinnützige Tätigkeit insbesondere der Schutz der Umwelt, der Schutz der Gesundheit und die Vorbeugung von Katastrophen ist.

Pesticide Action Network Europe (kurz: PAN Europe), Pesticide Action Network Germany (kurz: PAN Germany) und Générations Futures sind europäische gemeinnützige Umweltschutzorganisationen.

Frau Johanna Zamernik

Glyphosatrückstände werden in Nahrungsmitteln wie etwa Mehl, Brot, Getreideflocken, in Genussmitteln, wie etwa Bier, aber auch im Grundwasser gefunden.

Der Anzeiger hat sich auf Glyphosat Rückstände untersuchen lassen. Der Test hat ergeben, dass die Anzeigerin mit Glyphosat belastet ist

2. Zu den Angezeigten

2.1. Monsanto

Monsanto ist ein führender Hersteller und Vertreiber von Glyphosat. Unter der Führung von Monsanto Europe S.A. hatten sich Hersteller und Vertreiber in der sogenannten „Glyphosate Task Force“ zusammengeschlossen und legten im Mai 2012 einen Antrag auf Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung (kurz: Zulassungsantrag) vor.

Die Angaben und die Unterlagen in diesem Zulassungsantrag wurden von Monsanto verfasst.

3. Zum Rechtsrahmen

3.1. Verordnung(EG) Nr. 1107/2009 Pestizidverordnung)

Die Zulassung von Pestizidwirkstoffen, aber auch die Verlängerung der Zulassung sind in der Verordnung(EG) Nr. 1107/2009 festgelegt.

Für die Zulassung von Pestizidwirkstoffen sind gefahrenbasierte Genehmigungskriterien („Cut-Off-Criteria“) festgelegt. Demnach sind Stoffe mit besonders gefährlichen Eigenschaften, insbesondere Wirkstoffe, von denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sie karzinogen (krebserregend), mutagen (erbgutschädigend) oder reproduktionstoxisch (fortpflanzungsschädigend) sind, von einer Zulassung ausgeschlossen (VO (EG) Nr. 1107/2009 Artikel 4, sowie Anhang II, 3.6.2 bis 3.6.4).

Die Grundlage der Bewertung ist der Zulassungsantrag der Zulassungswerber. Dieser muss sowohl die Herstellerstudien, die nach OECD-Leitliniendokumenten und GLP-Standard durchgeführt wurden, beinhalten, als auch andere verfügbare Daten und Informationen, einschließlich einer Zusammenstellung der in den letzten zehn Jahren vor dem Datum der Vorlage des Dossiers veröffentlichten frei verfügbaren wissenschaftlichen Literatur über den Wirkstoff, in der die Nebenwirkungen auf die Gesundheit, die Umwelt und Nichtzielarten behandelt werden.

(VO (EG) Nr. 1107/2009 Artikel 8 Abs 5)

Auf Basis der im Zulassungsantrag angeführten Herstellerstudien und der wissenschaftlichen Literatur hat der Antragsteller den Nachweis zu erbringen, dass der betreffende Wirkstoff keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Im vorliegenden Fall hat die „Glyphosate Task Force“ den unter Führung von Monsanto Europe S.A. erstellten Verlängerungsantrag beim berichterstattenden Mitgliedstaat (Rapporteur Member State, RMS) Deutschland eingereicht. Studien und Untersuchungsergebnisse, die Kanzerogenität von Glyphosat erweisen, wurden im Verlängerungsantrag verschwiegen.

3.2. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011

Das Bundesgesetz über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln und über Grundsätze für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelgesetz 2011) StF: BGBl. I Nr. 10/2011 dient der Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. (§ 1 leg.cit)

Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sind das Einhalten der Bestimmungen der EU, insbesondere VO (EG) Nr. 1107/2009. So lautet § 3 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011:

„§ 3. (1) Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe dürfen nur dann zum Zwecke des Verkaufs oder der sonstigen Abgabe an andere gelagert oder vorrätig gehalten oder auf sonstige Weise in Verkehr gebracht oder beworben werden, wenn den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einschließlich der darauf beruhenden Verordnungen und den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprochen wird.“

4. Zum Sachverhalt

4.1. Glyphosat ist ein Unkrautvernichtungsmittel, welches unter anderem von „Monsanto“, einem der weltweit größten Agrarkonzerne hergestellt und vertrieben wird. Glyphosat wird weltweit zur Unkrautbekämpfung in Landwirtschaft, Gartenbau, öffentlichen Flächen und Privathaushalten eingesetzt. Glyphosat wirkt unselektiv gegen Pflanzen; Nutzpflanzen können mittels Gentechnik eine Resistenz gegen Glyphosat erhalten. Glyphosat ist weltweit seit Jahren der mengenmäßig bedeutendste Inhaltsstoff von Herbiziden.

4.2. Monsanto ist ein führender Hersteller und Vertreiber von Glyphosat. Unter der Führung von Monsanto Europe S.A. hatten sich Hersteller und Vertreiber in der sogenannten „Glyphosate Task Force“ zusammengeschlossen und legten im Mai 2012 einen Antrag auf Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung vor, unter dem Titel „Glyphosate & the IPA-, K-, NH₄- und DMA salts of glyphosate [...] Application for Renewal of Approval [...]“ (kurz: Zulassungsantrag). Dieser Zulassungsantrag besteht aus einem öffentlich einsehbaren und einem nicht öffentlich einsehbaren Teil.

4.3. In diesem Zulassungsantrag erklärte die Glyphosate Task Force unter anderem, dass Glyphosat kein krebserregendes Potential habe, nicht genotoxisch

(erbsubstanzschädigend) und auch nicht reproduktionstoxisch sei. Zur Untermauerung ihrer Schlussfolgerung verwiesen die Antragsteller insbesondere auf die jeweiligen, von ihnen selbst beauftragten und nicht publizierten **Herstellerstudien**.

Deren Zusammenfassungen, Interpretationen und Bewertungen finden sich im Zulassungsantrag, Dokument M des Annexes II, Section 3, Point 5: „Toxicological and toxicokinetic studies“ in den jeweiligen Kapiteln zur Genotoxizität (IIA 5.4; Seiten 368-444), Karzinogenität (IIA 5.5; Seiten 444-526) und Reproduktionstoxizität (IIA 5.6; Seiten 526-642).

Im Kapitel zur Karzinogenität (IIA 5.5; Seiten 444-526) verweist die Angezeigte auf insgesamt zwölf Langzeit-Krebsstudien (davon fünf mit Mäusen und sieben mit Ratten).

Sechs dieser Studien (drei mit Mäusen und drei mit Ratten), werden als „neue Studien“ bezeichnet, da diese den europäischen Behörden bei der ersten EU-Wirkstoffprüfung von Glyphosat im Jahr 2001 nicht vorlagen.

Diese „neuen“ Studien weisen nach heutigem Kenntnisstand insgesamt zehn statistisch signifikante Tumorbefunde auf, wobei in den Zusammenfassungen des Zulassungsantrags neun dieser zehn signifikanten Befunde nicht ausgewiesen wurden. Stattdessen erklärte Monsanto contra factum, dass diese Studien zeigen würden, dass der Wirkstoff Glyphosat nicht krebserregend sei, wie das bereits die EU-Wirkstoffprüfung von 2001 ergeben habe.

Im selben Dokument des Zulassungsantrags befinden sich in „Part 2. Literature Review“ auch die Zusammenfassungen, Interpretationen und Bewertungen der **wissenschaftlichen Literatur**.

Die in diesem Abschnitt angeführten Studien, von denen – anders als bei den Herstellerstudien - ein Großteil fortpflanzungsschädigende Eigenschaften (Seite 733-846), krebserregende Eigenschaften (847-885) und erbsubstanzschädigende Eigenschaften (886-966) von Glyphosat berichtet, attestierten die Antragsteller fehlende Zuverlässigkeit, fehlende Relevanz und fehlende Glaubwürdigkeit.

4.4. Vorsätzliche Fälschung von Studieninhalten

Der Epidemiologe Herr Univ. Prof. Dr. Eberhard Greiser hat als Einzelsachverständiger für den deutschen Bundestag die „Bewertung“ insbesondere der epidemiologischen Studien aus der wissenschaftlichen Literatur, wie sie im Zulassungsantrag von Monsanto erfolgte und von der Behörde übernommen wurde als **„vorsätzliche Fälschung von Studieninhalten“** erkannt.

Herr Univ. Prof. Dr. Eberhard Greiser stellte fest, dass **„hervorragenden Studien bescheinigt worden sei, dass sie deswegen unzuverlässig wären, weil angeblich relevante Daten vollständig fehlten. In Wahrheit sind aber alle diese Informationen im Detail in den Publikationen beschrieben worden.“**

„Dieses Verhalten entspricht einer offenkundigen Fälschung von Studieninhalten.“

Die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) der WHO kam nach eingehender Bewertung der wissenschaftlichen Literatur zu der Schlussfolgerung, dass Glyphosat als „wahrscheinlich krebserzeugend beim Menschen“ einzustufen ist.

Zudem erkannte die IARC starke Beweise für eine erbsubstanzschädigende Wirkung (Genotoxizität) von Glyphosat.

Diese Schlussfolgerungen der IARC gründen sich auf Studien, die in unterschiedlichen experimentellen Anordnungen mögliche genotoxische Effekte des Wirkstoffs Glyphosat sowie von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Wirkstoff enthalten, untersuchten und größtenteils auch im Zulassungsantrag von Monsanto referenziert bzw. beschrieben wurden.

Jedoch unterstellte Monsanto diesen Studien schwere methodische Mängel, weshalb sie als nicht zuverlässig („not reliable“) einzustufen seien, und für die Bewertung der Genotoxizität von Glyphosat nicht herangezogen werden sollten. Um diese Argumentation zu stützen, bezog sich Monsanto insbesondere auf zwei vermeintlich unabhängige Übersichtsarbeiten, die in der wissenschaftlichen Fachliteratur unter dem Namen anerkannten Wissenschaftlern publiziert worden waren, an deren Entstehung jedoch Monsanto-Mitarbeitern, die sich als Ghostwriter betätigt hatten, maßgeblich beteiligt waren.

Dadurch sind die für das Ziel einer Wiedergenehmigung von Glyphosat hinderlichen Ergebnisse aus unabhängigen Studien, gegenüber den Behörden entgegen Rechtsvorschriften falsch dargestellt worden, um eine weitere Zulassung von Glyphosat zu erschleichen.

5. Zu § 180 StGB Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt

Das Inverkehrbringen, Vertreiben und Anwenden von Pestizidwirkstoffen ist nur dann zulässig, wenn dies aufgrund einer behördlichen Genehmigung erfolgt. Die behördliche (Wieder-)Zulassung von Glyphosat erfolgt nach der unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschrift Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Pestizidverordnung.

Der Vertrieb, das Inverkehrbringen und die Anwendung setzen – unter anderen - die Einhaltung der Zulassungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und der Bestimmungen nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 voraus.

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 verlangt vom Antragsteller insbesondere die Durchführung von Untersuchungen zur Kanzerogenität des Wirkstoffes und die wahrheitsgemäße und vollständige Offenlegung der Studienergebnisse.

Die Angezeigten haben gegen die genannten Rechtsvorschriften verstoßen und die Behörden über wesentliche Eigenschaften von Glyphosat getäuscht.

Die Angezeigten haben
- Studienergebnisse nicht offengelegt, welche die Kanzerogenität oder Genotoxizität von Glyphosat nachweisen.

- unabhängige wissenschaftliche Studien, contra factum als mangelhaft bezeichnet
- Veröffentlichungen unter anderem Namen durchgeführt um die wahre Autorschaft von Mitarbeitern von Monsanto zu verheimlichen,
- „Schwarze Listen“ geführt, um Kritiker gezielt zu diskreditieren,

Trotz Verwaltungsakzessorietät bleibt der Rückgriff auf die generelle Norm bleibt in allen Fällen grundsätzlich möglich. Wenn die Behörde einen gesetz- oder verordnungswidrig Bescheid erlassen hat, liegt "Handeln entgegen einer Rechtsvorschrift" vor, sodass eine Strafbarkeit gegeben ist.

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung wird jedenfalls im Falle des rechtsmißbräuchlich erschlichenen Genehmigungsbescheides keine Schutzwürdigkeit des Bescheidadressaten erkannt.

„Für den Fall aktiver Beeinflussung der behördlichen Entscheidungsfindung durch die Bescheidadressaten, insbesondere durch Täuschung (zum Beispiel Angabe falscher Werte), durch Bestechung (Kollusion) oder gar Nötigung soll der durch Rechtsmissbrauch erwirkte bzw. erschlichene Genehmigungsbescheid hingegen keine Wirkung für das Strafrecht entfalten, zumal der Bescheidadressat auch nicht schutzwürdig erscheint.

In solchen Fällen erfolgt daher ausnahmsweise ein Rückgriff auf das Gesetz (bzw. die Verordnung), sodass der Bescheidadressat trotz Vorliegens eines gültigen Bescheides verwaltungsrechtswidrig im Sinne des Straftatbestandes handelt.“

(Umweltstrafrecht, Susanne Reindl-Krauskopf, Farsam Salimi, 18, § 180 RZ 24)

Die Täuschung der Behörden durch die Angezeigten erfolgte entgegen einer Rechtsvorschrift, nämlich insbesondere entgegen Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Artikel 11 und Anhang II Nummern 3.6.2 bis 3.6.4 in der die Kriterien für eine Erneuerung der Zulassung von Pestiziden festgehalten sind.

Die Verlängerung der Zulassung von Glyphosat mittels Täuschung der Behörden führte zu einer Verunreinigung des Bodens und der Gewässer die eine Gefahr für Leib und Leben sowie für den Tier- und Pflanzenbestand darstellt. Rückstände von Glyphosat sind in Österreich im Boden, den Gewässern, aber auch in der Bevölkerung feststellbar.

6. Zur Zuständigkeit

Glyphosat ist wahrscheinlich krebserregend für den Menschen (IARC / WHO 2015).

Glyphosat wird in Österreich in großem Ausmaß, sowohl in der Landwirtschaft wie auch von Hobbygärtnern, ausgebracht.

Die Rückstände von Glyphosat wurden auch in Österreich im Boden und in Gewässern festgestellt

Auch in der Bevölkerung finden sich Rückstände von Glyphosat.

Die Ausbringung krebserregender Mittel ist geeignet Krebs auszulösen, stellt damit eine Gefahr für Leib und Leben sowie für den Tier- und Pflanzenbestand dar.

Frau Johanna Zamernik ist mit Rückstände von Glyphosat belastet.

Die Kunden werden in ihrer Erwartung getäuscht, Produkte zu erwerben, welche

„keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt“

(VO(EG) Nr. 1107/2009 PestizidVO, Erwägungsgrund 8 letzter Satz)

keinesfalls aber **wahrscheinlich krebserregende Wirkung** auf den Menschen haben.

Der verpönte Erfolg wird auch in Österreich eintreten. Die Zuständigkeit auch der österreichischen Gerichte ist damit gegeben.

Beweis,

- wie vor
- und unter einem vorgelegte Urkunden

II. Privatbeteiligtenanschluss

1. Der Privatbeteiligte kann einen aus der Straftat abgeleiteten, auf Leistung, Feststellung oder Rechtsgestaltung gerichteten Anspruch gegen den Beschuldigten geltend machen. (§ 69 Abs 1 S 1 StPO).

2. Nomen Nescio

Glyphosatrückstände werden in Lebensmitteln wie etwa Mehl, Brot, Getreideflocken, in Genussmitteln, wie etwa Bier, aber auch im Urin von Menschen gefunden.

Der Anzeiger hat sich auf Glyphosat Rückstände untersuchen lassen. Der Test hat ergeben, dass der Anzeiger mit

X,XX mg Glyphosat pro Liter Urin

belastet ist

(s. beigelegtes Gutachten XXX vom XX.XX.XXXX, Seite XXX).

3. GLOBAL 2000 Privatbeteiligung infolge Leistungs- und Feststellungsanspruch

GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation ist anerkannte Umweltschutzorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 aufgrund behördlicher Anerkennung seit 17.5.2005.

Die Stellung als anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000

berechtigt GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation insbesondere Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, Verfahren nach dem Bundesumwelthaftungsgesetz, Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz oder naturschutzrechtliche oder strafrechtliche Verfahren einzuleiten und Partei dieser Verfahren zu sein.

Anerkannte Umweltorganisationen wie die GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation sind insbesondere berechtigt, Beschwerden nach dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz zu erheben. Die Erhebung von Beschwerden nach dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz richtet sich auch auf die Wiederherstellung des unbeeinträchtigten Zustandes.

Das Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, aber auch wasserrechtliche oder naturschutzrechtliche Verfahren bezwecken die Genehmigung oder Untersagung einer Anlage, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, etwa Luft, Wasser oder geschützte Tierarten oder Habitate hat. Dabei können insbesondere Auflagen beantragt und vorgeschrieben oder Unterlassung verlangt werden.

GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation hat daher einen aus der Straftat abgeleiteten, auf Leistung (zum Beispiel Wiederherstellung des vorigen Zustandes), Feststellung (zum Beispiel Feststellung der Umweltstörung) oder Rechtsgestaltung (zum Beispiel Genehmigung einer Anlage unter Auflagen bzw. Unterlassung der Einbringung von Glyphosat in den Grundwasserkörper oder Verpflichtung zur Kennzeichnung des Produktes) gerichteten Anspruch gegen die Angezeigten.

Es besteht der Verdacht, dass die Angezeigten sowie deren verantwortliche Organe und weitere unbekannte Täter auch eine Gefährdung der Umwelt, insbesondere des Bodens und des Wassers durch Substanzen, die wahrscheinlich krebserregend für den Menschen sind, zu verantworten haben.

4. GLOBAL 2000 ist berechtigt Schadenersatz zu verlangen.

Geschütztes Rechtsgut nach § 180 StGB sind die Gesundheit von Menschen, die Reinheit von Gewässer, Boden und Luft, sowie die Abwehr von Gefahren für die Tier und Pflanzenwelt.

Dabei kommt das Hauptargument gegen den Ersatz bloßer Vermögensschäden, nämlich die Gefahr einer unabsehbaren Ausuferung der Haftung (vgl. RIS-Justiz RS0022638 [T1]) im vorliegenden Fall nicht zum Tragen, weil nicht ein beliebiger Dritter als Kläger auftritt, sondern ein Rechtsträger, der durch Gesetz und behördliche Genehmigung als Umweltschutzorganisation zum Schutz der Umwelt berufen und zum Einschreiten in Umweltsachen legitimiert wurde.

Den Anzeigern ist bekannt, dass sie sich nicht auf einen unmittelbaren gesetzlichen

Auftrag berufen können. Sie weisen aber darauf hin, dass sie wesentliches dabei geleistet haben, die unrechtmäßigen und rechtswidrigen Vorgangsweisen der Angezeigten aufzudecken. Den Anzeigern ist auch bekannt, dass eine „Ergreifer-Prämie“ dem österreichischen Recht nicht gänzlich fremd ist. Die Anzeiger betrachten den Standpunkt, dass die Angezeigten schadenersatzpflichtig sind, deshalb nicht als gänzlich aussichtslos.

Aufgrund dieses Verdachtes hat die Einschreiterin Erhebungen durchführen müssen und dafür Aufwendung in Höhe von zumindest € 1.000,00 gehabt. Die Einschreiterin ist damit Privatbeteiligte und Opfer und ist berechtigt, aufgrund rechtswidrigen schuldhaften und kausalen Verhaltens von den Schädigern diesen Betrag restituiert zu erhalten. Global 2000 Umweltschutzorganisation schließt sich mit einem Teilbetrag von € 1.000,00 als Privatbeteiligte im Strafverfahren an.

5. GLOBAL 2000 Privatbeteiligung infolge internationaler Verpflichtung

GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation hält fest, dass ihr - unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte - als Umweltschutzorganisation Zugang zum Recht in auch gerichtlichen Verfahren betreffend die Umwelt einschließlich des Rechtes der Erhebung von Rechtsmitteln hat, die es ermöglichen, dass Rechtsverstöße von Behörden oder privaten Personen effektiv gerügt werden können. (Aarhus Convention Compliance Committee ACCC/C/2011/63, Findings RN 66)

III. Urkundenvorlage

Folgende Urkunden werden unter einem vorgelegt:

G) Analyse DI Dr. Helmut Burtscher 17. Juli 2019

Die Anzeiger und Privatbeteiligten stellen aus all diesen Gründen den

Antrag

- die angebotenen Beweise zu erheben,
- den Sachverhalt auf seine strafrechtliche Relevanz zu prüfen,
- die Privatbeteiligten zur Hauptverhandlung zu laden.